

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 24. Dezember 1913.

Nr. 74.

**Inhalt:** Verfügung betr. Vorlegung von Herkunftsbescheinigungen für aus Afrika und Asien eingeführte Haustiere. — Einfuhrverbot von Ziegen aus verschiedenen afrikanischen, allen asiatischen und Mittelmeerländern. — Simultanimpfung gegen Rinderpest auf Farm Färber bei Aruscha.

## Verfügung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 (A. Anz. Nr. 39/11) bestimme ich hiermit, daß für alle aus afrikanischen und asiatischen Häfen eingeführten Haustiere eine Herkunftsbescheinigung vorzulegen ist. Diese muß behördlich beglaubigt sein und den Ausweis enthalten, daß die darauf angegebenen Tiere nicht aus Indien, Mauritius oder dem Sultanat Zanzibar stammen. Tiere ohne derartige Bescheinigungen werden von der Einfuhr ausgeschlossen.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1914 in Kraft.  
Daressalam, den 22. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
S ch n e e.

J. Nr. 27902/13. V. B.

## Verfügung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 (A. Anz. Nr. 39/11) wird hiermit die Einfuhr von Ziegen aus folgenden Ländern verboten:

1. aus allen afrikanischen Ländern ausgenommen Britisch- und Portugiesisch-Ostafrika, dem Kongostaat und Deutsch-Südwestafrika,

2. aus allen asiatischen Ländern,
3. aus allen an das Mittelmeer grenzenden europäischen Ländern,
4. aus Amerika.

Daressalam, den 22. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
S ch n e e.

J. Nr. 29108/13. V. B.

## Bekanntmachung.

Auf der Farm Färber bei Aruscha ist der Rinderbestand gegen Rinderpest simultan geimpft worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die vorstehende Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 22. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
S ch n e e.

J. Nr. 30684/13. V. B.